Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Frau/Herrn:

werden für den Betrieb/die Abteilung:

des Unternehmens:

 (Name und Anschrift des Unternehmens)

die der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

* die Aufgabenerledigung zu kontrollieren\*)
* die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen\*)
* die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren\*)
* mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten\*)
* den Arbeitsschutz zu kommunizieren\*)
* die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren\*)
* Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen\*)
* Fremdfirmen einzubinden und zu informieren\*)
* zeitlich befristete Beschäftigte zu integrieren\*)
* Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren\*)

*\*) nichtzutreffendes streichen*

Sonstige/weitere Aufgaben:

Dazu gehören insbesondere:

Für die Erfüllung der Pflichten wird ein Betrag von bis zu       Euro zur Verfügung gestellt.

Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort |  | Datum |
|  |  |
| Unterschrift der Unternehmensleitung | Unterschrift der beauftragten Person |

**Vor Unterzeichnung bitte Seite 3 beachten!**

**Vor Unterzeichnung beachten!**

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

(1) „Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Um­stände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertre­tenden vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persön­liche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzu­wenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vor­liegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben oder öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

Unfallverhütungsvorschriften

(1) „Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Ver­hütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. …“

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“